

läge für die Festnahme war, daß in den Archiven des ehemaligen Generalquartiermeisters des Militärbezirkes von Priamursk Dokumente aus dem Jahre 1913 gefunden wurden, die davon zeugten, daß Winogradow der Spionage für Japan verdächtig war.

Auf Anfrage von W.I. Lenin antwortete die Gesamtrussische Tscheka, daß Winogradow am 27. Juni zu zwei Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde. In der folgenden Zeit wurde sein Verfahren überprüft, und am 31. Juli 1919 beschloß das Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees auf Grund einer Bürgschaft von A. E. Badajew und auf Grund eines Gesuchs des Kollegiums des Komitees für Lebensmittelversorgung von Petrograd, Winogradow aus der Haft zu entlassen.

2) A. E. Badajew war Vorsitzender der Leitung der Vereinigten Petrograder Konsumkommune.

Nr. 201

**Vermerk auf dem Beschluß des Untersuchungsführers
der Moskauer Tscheka zum Verfahren gegen den Kursanten
A. A. Sinizyn**

Nicht vor dem 28. Juni 1919

Es ist Auskunft einzuholen (über die Moskauer Tscheka usw.) zum *Ergebnis* des Verfahrens¹⁾.

Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus,
Fond 2, Abt. 1, Ablage 10370, nach einem handschriftlichen Schriftstück

¹⁾ Am 28. Juni 1919 Unterzeichnete der Untersuchungsführer der Sonderabteilung bei der Moskauer Tscheka, Newolin, den Beschluß zum Verfahren gegen den Kursanten der ersten Moskauer Maschinengewehrlehrgänge, A. A. Sinizyn, welcher des Disziplinarbruchs und konterrevolutionärer Handlungen beschuldigt wurde. Im Beschluß wurde festgestellt, daß einige Äußerungen von A. A. Sinizyn das Ergebnis seiner ungenügenden politischen Reife und eines „aufbrausenden und erregbaren“ Charakters waren. Unter Berücksichtigung der früheren positiven Tätigkeit von Sinizyn und seines Wunsches, zur kämpfenden Armee versetzt zu werden, hielt es der Untersuchungsführer der Sonderabteilung für zweckmäßig, Sinizyn freizulassen und ihm die Möglichkeit zu geben, in eine der kämpfenden Einheiten versetzt zu werden. Sinizyn wurde aus der Haft entlassen.